



## PolizeiSportVerein Köln 1922 e.V.

Geschäftsstelle: Walter - Pauli - Ring 2 - 6, 51103 Köln

Telefon: 0221 / 229 - 2085

Fax: 0221 / 229 - 242085

Mail: info@psv-koeln.de

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Köln / Bonn

IBAN DE12370501980014572218

BIC COLSDE33

---

# S A T Z U N G

des

## PolizeiSportVerein Köln 1922 e.V. (PSV Köln)

in der Beschlussfassung  
vom 23.03.2017

## Inhaltsangabe

<b>§ 1</b>	<b>Vereinsname, -sitz, -farben, Rechtsform, Geschäftsjahr</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit, Ziele</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 3-4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedsbeiträge / Pflichten der Mitglieder</b>	<b>Seite 4-6</b>
<b>§ 5</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 6</b>	<b>Mitgliederversammlung / Beschlüsse / Stimmrecht / Wahlen</b>	<b>Seite 7-9</b>
<b>§ 7</b>	<b>Geschäftsführender Vorstand</b>	<b>Seite 9-10</b>
<b>§ 8</b>	<b>Hauptvorstand</b>	<b>Seite 10-11</b>
<b>§ 9</b>	<b>Kassenprüfer</b>	<b>Seite 11</b>
<b>§ 10</b>	<b>Ehrenrat</b>	<b>Seite 11</b>
<b>§ 11</b>	<b>Abteilungen</b>	<b>Seite 12</b>
<b>§ 12</b>	<b>Jugend</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 13</b>	<b>Haftung</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 14</b>	<b>Sonstige Ordnungen</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 15</b>	<b>Kassenführung</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 16</b>	<b>Vergütungen</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 17</b>	<b>Vereinsvermögen</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 18</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>Seite 14</b>
<b>§ 19</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>Seite 14-15</b>
<b>§ 20</b>	<b>Inkrafttreten der Satzung</b>	<b>Seite 15</b>

## **§ 1 Vereinsname, -sitz, -farben, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „PolizeiSportVerein Köln 1922 e.V.“ und trägt die Kurzbezeichnung „PSV Köln“. Der Vereinssitz und die Geschäftsadresse ist das Polizeipräsidium Köln.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 4453 eingetragen.  
Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit, Ziele**

**(1)** Seine Aufgaben sind die Förderung des Sports und die sportliche Jugendhilfe.  
Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

**(2)** Weiterhin setzt sich der Verein die Ziele

a) durch Sport

b) durch interne und externe Öffentlichkeitsarbeit und

c) durch (Sport-, Brauchtums- oder Kultur-) Veranstaltungen

das Verständnis und den Kontakt zwischen Bürgern/-innen und der Kölner Polizei zu fördern.

**(3)** Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **(1) Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### **(2) Arten der Mitgliedschaft**

Die Vereinsmitglieder gliedern sich in

a) aktive Mitglieder

b) passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder, -vorsitzende

d) fördernde Mitglieder

zu a) aktive Mitglieder nehmen am Sport- bzw. Vereinsbetrieb teil.

zu b) passive Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, nehmen aber nicht am Sportbetrieb teil.

zu c) die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehreuvorsitz wird in der Ehrenordnung geregelt.

zu d) fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch geldliche oder sächliche Zuwendungen.

### **(3) Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahme, Aufnahmegebühr**

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung in der jeweiligen Abteilung, deren Leitung dem Antrag zustimmen muss.

Der Aufnahmeantrag muss vom Antragssteller eigenhändig unterschrieben sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern vor vollendetem 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des / der gesetzlichen Vertreter/-s (Unterschrift/-en auf dem Beitrittsformular).

Mögliche Warte- und Bewährungszeiten können von den jeweiligen Abteilungen angemessen festgelegt werden. Gleichzeitig mit dem Eintritt ist ggf. eine Aufnahmegebühr zu entrichten (§ 4).

Bei Aufnahme erhält das Mitglied ein Satzungs-exemplar und ggf. eine Abteilungsgeschäftsordnung. Mit der Aufnahme in den PSV werden die Satzung und die Geschäftsordnung der jeweiligen Abteilung anerkannt.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch die jeweilige Abteilungsleitung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über eine Aufnahme.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **(4) Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet - unabhängig von der Art der Mitgliedschaft -

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins

zu b) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung oder dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Zur Fristenwahrung reicht eine E-Mail mit Eingangsbestätigung, wenn die schriftliche Kündigung mit Unterschrift nachgereicht wird.

Er ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

zu c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied in schwerwiegender Form gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere

- durch grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen
- durch Schädigung des Ansehens des Vereins nach außen
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- durch Gefährdung des inneren Bestandes einer Abteilung oder des Vereins
- durch Nichterfüllung von Zahlungspflichten.

Die Antragsstellung hierzu obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Hauptvorstand, den Abteilungsleitungen oder der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).

Der Hauptvorstand entscheidet (mit einfacher Mehrheit) nach Anhörung von Betroffenen und Antragstellern über den Ausschluss. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von acht Tagen nach Erhalt das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Ehrenrat (§ 10) zu. Dieser entscheidet dann (mit einfacher Mehrheit) endgültig.

#### **(5) Mitgliederverwaltung**

Die Mitgliederverwaltung kann mittels automatisierter Datenerfassung erfolgen.

Die Weitergabe von Daten an Unbefugte ist unzulässig.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge / Pflichten der Mitglieder**

### **(1) Allgemeines**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundmitgliedsbeitrag
- abteilungsspezifische Leistungsbeiträge
- ggf. Umlagen
- ggf. einmalige Aufnahmegebühr.

Alle Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich über das Bankeinzugsverfahren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen bzw. auf die anteilige Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.

In besonderen Härtefällen oder sonstigen begründeten Anlässen entscheidet der Hauptvorstand grundsätzlich auf Antrag über eine Reduzierung oder einen Erlass der Grundmitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder.

Die Befreiung bzw. die Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen kann zudem im Verein generell geregelt werden (z. B. in einer Beitragsordnung).

Der Satzung kann eine Beitragsordnung beigegeben werden, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.

Bei ganzer oder teilweiser Nichterfüllung der Beitragspflicht wird grundsätzlich das Mahnverfahren durch den Verein eingeleitet.

Die Höhe der Mahn- und Verwaltungsgebühren legt der Hauptvorstand (HVS) fest.

Rückständige Vereinsbeiträge sind auch nach Vereinsausschluss zu entrichten.

Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

## **(2) Grundmitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Grundmitgliedsbeitrag, der mindestens dem an den LSB zu entrichtenden Beitrag entspricht.

Über die tatsächliche Höhe des Grundmitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

Nach erstmaliger Festlegung der Beiträge ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nur bei Veränderungen erforderlich.

## **(3) Abteilungsspezifische Leistungsbeiträge und Aufnahmegebühren**

Abteilungsspezifische Leistungsbeiträge und Aufnahmegebühren sind bei Erfordernis und nach Beschluss der Abteilungsleitung möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich. Der Grundmitgliedsbeitrag wird nur einmal fällig. Weitere abteilungsspezifische Leistungsbeiträge bzw. ggf. Aufnahmegebühren sind zusätzlich zu entrichten.

## **(4) Umlagen**

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins bzw. der Abteilungen können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet nur nach Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes die Mitglieder- bzw. bei speziellen Umlagen für einzelne Abteilungen die Abteilungsversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Höhe der Umlage darf grundsätzlich das 10-fache des Grundmitgliedsbeitrags nichts übersteigen. Über mögliche höhere Umlagen entscheidet die Mitglieder- bzw. die Abteilungsversammlung mit der einfachen Mehrheit.

Maßgebend ist der Grundmitgliedsbeitrag pro Jahr, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Bei Einführung einer Umlage gilt für Mitglieder, die diese nicht zahlen wollen, ein Sonderkündigungsrecht (ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) für die Mitgliedschaft im Verein.

#### **(5) Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere die Änderungen:

- a) des Namens
- b) der Anschrift
- c) der telefonischen Erreichbarkeit
- d) aktuelle E-Mail-Adresse
- e) der Bankverbindung
- f) von weiteren persönlichen Dingen, die für das Vereins- und Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

#### **(6) Verhalten der Mitglieder und Sanktionen**

U. a. bei folgenden Verstößen der Mitglieder

- a) Missachtung der Vereinsordnungen,
- b) unsportliches Verhalten,
- c) vereinschädigendes Verhalten,
- d) Verletzung von Mitgliedspflichten,
- e) Verstoß gegen Weisungen des Vorstands,
- f) Verstoß gegen die Vereinsziele,
- g) wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrags oder
- h) eines sonstigen wichtigen Grundes

können durch den Hauptvorstand die folgenden Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zum vorgenannten Verstoß auch nur vorübergehend bzw. befristet verhängt werden:

Rüge, Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von € 500,-, Ausübung einer vereinsnützlichen Tätigkeit, Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte, Verlust des Vereinsamts, Aberkennung eines Vereinsehnamtes, Verbot der Nutzung der Vereinsanlagen und -gerätschaften, Ruhen der Mitgliedsrechte oder der Ausschluss aus dem Verein.

Vor dem Erteilen der Sanktion, ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Der folgenden Mitgliederversammlung wird diese durch den Hauptvorstand gegen das Mitglied verhängte Sanktion mitgeteilt.

Der unbefristete Ausschluss aus dem Verein ist in § 3 dieser Satzung gesondert geregelt.

Der Verein kann sich bei Bedarf eine „Vereins-Sanktionen-Ordnung“ geben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 5            **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Hauptvorstand
- der Ehrenrat.

## § 6            **Mitgliederversammlung / Beschlüsse / Stimmrecht / Wahlen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Diese wird grundsätzlich durch den/die 1. Vorsitzende/-n) oder dessen/deren Vertreter/-in geleitet. Bei Wahlen wird ein/eine Versammlungsleiter/-in gewählt.

### **(1)    Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten (Jahreshauptversammlung).

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)    Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen
- b)    Entlastung des Vorstandes
- c)    Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen
- d)    Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e)    Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- f)    Beschlussfassung über den Grundmitgliedsbeitrag.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Geschäftsführenden Vorstand über die Abteilungsleitungen.

Die zusätzliche Nutzung weiterer Informationswege / Medien zur Bekanntgabe der Einladung steht offen.

Als Schreiben / schriftliche Form gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein.

In der Mitgliederversammlung können zusätzliche Anträge durch Entscheidung der Versammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, jedoch kann Gästen die Anwesenheit gestattet werden. Diese haben lediglich Gastrechte und keine Beratungs- und Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss der Gäste aus der Versammlung beschließen.

Die Regelungen für die Mitgliederversammlung sind analog auf Abteilungsversammlungen zu übertragen.

## **(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Hauptvorstandes oder
- auf schriftlichen Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Die Tagesordnung kann bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf den Anlass beschränkt sein.

Soweit zutreffend gelten die Regelungen des § 6 (1).

## **(3) Stimmrecht**

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr (Ausnahme Jugendwart/-in) oder Wahlen / Abstimmungen im Jugendbereich) hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Fördermitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

Sowohl bei Abteilungs- als auch bei Mitgliederversammlungen dürfen Erziehungsberechtigte von minderjährigen Vereinsmitgliedern teilnehmen, um Ihren Pflichten als Erziehungsberechtigte nachzukommen. Sind sie keine Vereinsmitglieder, so haben sie lediglich ein Anwesenheitsrecht, keine beratende Stimme und kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen.

## **(4) Beschlussfassungen, Abstimmungen, Stimmberechtigungen**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Geschäftsführende Vorstand wird grundsätzlich im „Ganzen“ entlastet.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch die Entlastung nur für einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes stimmen bei der Entlastung nicht mit.

Änderungen der Satzung oder von Teilen derselben und die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Beabsichtigte Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes oder die Absicht zur Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung vorab bekannt zu geben.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

## **(5) Wahlen**

Geheime Wahlen sind nur auf Antrag durchzuführen.

Eine Briefwahl ist unzulässig.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme Jugendwart/-in).

Nicht anwesende Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung für ein Amt kandidieren, sofern dem Geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl vorliegt.

Bei Wahlen ist der / diejenige gewählt, der/die die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein/-e Kandidat/-in die notwendige Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/-innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, erforderlich.

Hier reicht die einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Eine „echte“ Blockwahl von mehreren Kandidaten ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vorab mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine Stimmverteilung auf einzelne Kandidaten ist dabei nicht erforderlich. Es zählen für alle Kandidaten der Blockwahl alle abgegebenen Stimmen.



## **(6) Protokoll**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll niederzulegen und durch den/die Versammlungsleiter/-in und den/die Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

### **(1) Zusammensetzung**

Der Geschäftsführende Vorstand (GVS) setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/-r
- 2. Vorsitzende/-r
- Hauptkassenwart/-in
- Geschäftsführer/-in
- Pressewart/-in und
- optional bis zu drei Beisitzern/-innen.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch den / die 2. Vorsitzende/n vertreten.

Für bestimmte Aufgaben / Fachbereiche / Projekte im Verein kann der Geschäftsführende Vorstand bis zu drei Beisitzer/-innen berufen, die an den Vorstandssitzungen (GVS / HVS) mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beisitzer/-innen müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Diese (berufenen) Beisitzer/-innen werden in der jeweils nächsten Sitzung des Hauptvorstandes durch diesen bestätigt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgestellt.

### **(2) Aufgaben**

In allen nicht grundsätzlichen Fragen kann der Geschäftsführende Vorstand unabhängig vom Hauptvorstand Entscheidungen treffen.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Leitung der Mitgliederversammlung durch die / den Vorsitzende (-n) oder die / den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Darstellung des Rechenschafts-, Kassen-, Jahres- bzw. Geschäftsbericht in der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Teilnahme an Abteilungsversammlungen
- f) Genehmigung und Versagung von Kassen und Konten der Abteilungen
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Kommissarischer Einsatz einer Abteilungsleitung
- i) Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
- j) Abschluss und Kündigung von (Arbeits-) Verträgen

Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **(3) Sitzungsprotokolle**

Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben. Das Protokoll muss grundsätzlich enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) die Namen der Teilnehmer/innen und des/der Sitzungsleiters/in

c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Der Geschäftsführende Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

#### **(4) Wahl**

Der Geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dabei stehen in geraden Jahren zur Wahl: 1. Vorsitzende/r, Hauptkassenwart/in.

In ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied aus, kann der Geschäftsführende Vorstand für eine Übergangsphase bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ein Mitglied als „Ersatzvorstand“ kommissarisch berufen bzw. die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Hierzu ist die absolute Mehrheit der verbliebenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ende der Legislaturperiode aus, so ist zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

#### **(5) Arbeitsgruppen, Ausschüsse**

Außerdem kann der Geschäftsführende oder der Haupt-Vorstand zur Erledigung von bestimmten Aufgaben, Projekten oder Pflichten zeitlich befristete und themenbezogene Arbeitsgruppen / Ausschüsse einsetzen.

Deren Mitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Leitung sollte aber grundsätzlich einem Mitglied des Geschäftsführenden- bzw. Hauptvorstandes obliegen.

Die Gruppen haben grundsätzlich beratenden Charakter, es sei denn sie werden anders legitimiert (z. B. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen).

## **§ 8 Hauptvorstand**

### **(1) Zusammensetzung**

Der Hauptvorstand (HVS) setzt sich zusammen aus

- dem Geschäftsführenden Vorstand (GVS)
- den Abteilungsleitern/-innen oder deren Stellvertretern/-innen
- dem/der Jugendwart/-in
- den Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme).

### **(2) Abteilungsleiter/-innen**

Die Abteilungsleiter/-innen werden durch die Abteilungsmitglieder gewählt und durch den Hauptvorstand bestätigt.

Der/die Jugendwart/-in wird gemäß der Jugendordnung gewählt und durch den Hauptvorstand bestätigt.

### **(3) Sitzungen**

Der Hauptvorstand tritt in der Regel einmal je Quartal zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit in einer Wahl bzw. Abstimmung entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

### **(4) Aufgaben**

Dem Hauptvorstand obliegen insbesondere die

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Leitung des Sportbetriebes
- c) Verwaltung des Vereins in allen grundsätzlichen Fragen

- d) Beratung und Entscheidung zu eingebrachten Anträgen
  - e) Erarbeitung von Vorschlägen zum Mitgliedsbeitrag
  - f) Entscheidung zur Reduzierung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Festsetzung von Umlagen oder Kursgebühren
  - h) Zustimmung zu abteilungsspezifischen Leistungsbeiträgen
  - i) Aufstellung einer möglichen Beitrags-, Finanz- und Ehrenordnung
  - j) Förderung des Solidargedankens des Vereins
  - k) Gewährleistung einer gerechten Berücksichtigung aller Abteilungen
  - l) Beschlussfassung zu Abteilungsgründungen und -auflösungen
  - m) Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen bzw. des/der Jugendwart/-in
  - n) Genehmigung von Abteilungsgeschäftsordnungen
  - o) Genehmigung von bestimmten Veranstaltungen der Abteilungen und des Hauptvereins
  - p) Benennung eines Ehrenrates
  - q) Beschlussfassung zu Vereinsehrungen, zur Ehrenmitgliedschaft und zum Ehrenvorsitz
  - r) Beschlussfassung über eine angemessene Entschädigung für Tätigkeiten im Vereinsdienst.
- Der Hauptvorstand und die Abteilungsleitungen können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Kassenprüfer/-innen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

In jedem Jahr ist eine/-r der beiden zu wählen. Sie dürfen grundsätzlich nur einmal in Folge wiedergewählt werden und keinem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern/-innen obliegt die Prüfung der Finanzwirtschaft des Vereins anhand der einschlägigen Unterlagen (einschließlich der Abteilungskassen).

Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist der Geschäftsführende Vorstand vorab zu unterrichten.

## **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat ist kein ständiges Organ des Vereins, sondern wird im Bedarfsfall eingesetzt.

Die Mitglieder sind im Bedarfsfalle vom Hauptvorstand (Beschluss mit einfacher Mehrheit) aus dem Kreise der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu benennen.

Er setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen.

Darüber hinaus gehören Ehrenvorsitzende des Hauptvereins auf eigenen Wunsch diesem Gremium beratend an. Der Ehrenrat dient u. a.

- der Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander
- der Entscheidung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 4 c).

## § 11 Abteilungen

- a) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- b) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Auflösung einer Abteilung hat keinen Einfluss auf diese Mitgliedschaft.
- c) Die Durchführung von Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich Aufgabe der einzelnen Abteilungen
- d) Die Gründung einer Vereinsabteilung obliegt der Beschlussfassung durch den Hauptvorstand. Bei Ablehnung ist der Hauptvorstand in keiner Begründungspflicht.
- e) Eine Abteilung kann durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung dieses Beschlusses durch den Hauptvorstand aufgelöst werden.
- f) Eine Abteilung kann weiterhin durch Mehrheitsbeschluss des Hauptvorstandes aufgelöst werden, wenn die Abteilung aus eigener Kraft personell und organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, die Abteilung auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann oder in grober Weise gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt.
- g) Jede Abteilung des Vereins wird von einer in der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleitung geführt.
- h) Bei Ausscheiden eines Leitungsmitgliedes der Abteilung bestimmt die Abteilung die Nachfolge in eigener Verantwortung. Handelt es sich um einen / eine neue Abteilungsleiter(-in) muss diese (-r) durch den Hauptvorstand bestätigt werden.
- i) Der Geschäftsführende Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung für einen befristeten Zeitraum einsetzen, wenn der Bestand der Abteilung oder die Interessen des Vereins gefährdet sind.
- j) Die Abteilungen sind dazu verpflichtet mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
- k) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Geschäftsführende Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten.
- l) Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- m) Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.
- n) Die Regelungen dieser Satzung finden in den Abteilungen analoge Anwendung, d. h. Abteilungsgeschäftsordnungen müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen und sind dem Hauptvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- o) Haushaltspläne sowie Kassenunterlagen der Abteilungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand auf Anforderung vorzulegen.
- p) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen, sofern dieses nicht vom Geschäftsführenden Vorstand ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde. Der Geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht, mit einfacher Stimmenmehrheit, derartige Genehmigungen, insbesondere zu Bankkonto und Beitragsinkasso zurückzuziehen.
- q) Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erlangen. Vorhandene Vermögenswerte einer Abteilung verbleiben im Eigentum des Hauptvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- r) Die Abteilungsleitungen verkehren unmittelbar mit den jeweiligen Fachverbänden.
- s) Die Schlusszeichnung aller wesentlichen Rechtsgeschäfte und Vertragsabschlüsse der Abteilungen obliegt dem / der 1. bzw. 2. Vorsitzenden des Hauptvereins.
- t) Veranstaltungen der Abteilungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Hauptvorstand genehmigt werden.

## **§ 12 Jugend**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Polizei-Sportvereins selbständig. Dies gilt auch für die ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Einzelheiten kann eine Vereinsjugendordnung regeln.

## **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eintretende Unfälle bei Veranstaltungen des Vereins oder für Diebstahl in den Sportstätten bzw. in den Räumen des Vereins, die über die üblichen Schadensregulierungen der Sportverbände hinausgehen.

## **§ 14 Sonstige Ordnungen**

Sofern auf der Grundlage dieser Satzung weitere Ordnungen durch Vorstände oder Abteilungen des Vereins ergehen, sind diese für die jeweils betroffenen Mitglieder verbindlich.

## **§ 15 Kassenführung**

Die Kassenführung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein kann sich eine Finanzordnung geben.

## **§ 16 Vergütungen**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Jedoch können Aufwandsentschädigungen und Trainervergütungen entrichtet werden.

Geleistete ideelle oder materielle Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es können jedoch an Amtsträger, Verantwortliche, Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins auf Antrag z. B. Aufwandsentschädigungen, Übungsleiter- oder Trainervergütungen entrichtet werden.

Auch sonstige Aufwände, wie z. B. Reise-, Porto- oder Telefonkosten für Tätigkeiten, die für den Verein erforderlich sind, können nach vorherigem Beschluss des GVS oder der jeweiligen Abteilungsleitung grundsätzlich in dem Umfang und der Höhe erstattet werden, wie sie durch Beleg nachgewiesen wurden und durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Hauptvorstandes und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden (sog. Ehrenamtspauschale).

## **§ 17 Vereinsvermögen**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil; es unterliegt der Verwaltung des Geschäftsführenden Vorstandes, der es nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwenden darf.

Hierüber gibt der GVS auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Rechenschaft.

## **§ 18            Datenschutz**

### **(1)    Datenspeicherung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z. B. Adresse, Alter, Bankverbindung). Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System beim Geschäftsführenden Vorstand gespeichert.

Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die Mitglieder erhalten über die Abteilungsleitungen Kenntnis über die gespeicherten Daten.

### **(2)    Meldungen an Verbände**

Als Mitglied von Fach- und Dachverbänden ist der Verein ggf. verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden.

Übermittelt werden grundsätzlich Namen, Alter, Adressen und Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

### **(3)    Weitergabe von Daten**

Der Verein gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Mitglieder oder außenstehende Dritte weiter.

Bei Bekanntgabe von besonderen Ereignissen des Vereinslebens durch den Vorstand können ggf. personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

### **(4)    Datenlöschung**

Beim Austritt werden die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds grundsätzlich aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Datum des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 19            Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschließen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung sein darf.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die zu diesem Zweck externe Beratung hinzuziehen dürfen.

Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks bzw. der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das

**„Sozialwerk der Kölner Polizei e. V.“  
Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln,**

welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (§ 2 Satzung) verwenden darf.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Die Änderung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2017 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister anstelle der bisherigen Vereinssatzung in Kraft.

Köln, den 23.03.2017

---

Peter Römers (1. Vorsitzender)